



Anschluss-Vertrag

zwischen der

Stadt Dübendorf (Trägergemeinde)
vertreten durch den Stadtrat

und der

Politische Gemeinde Wangen-Brüttisellen (Anschlussgemeinde)
vertreten durch den Gemeinderat

über die **Bildung einer gemeinsamen Feuerwehrorganisation**
„Feuerwehr Dübendorf – Wangen-Brüttisellen“

Vertragszweck

Die Gemeinde Wangen-Brüttisellen will sich der Stadt Dübendorf (wie bisher) hinsichtlich Übernahme der Aufgaben in der Feuerwehr der Feuerwehrorganisation Dübendorf anschliessen. Die Feuerwehrorganisation „Feuerwehr Dübendorf – Wangen-Brüttisellen“ soll bestehen bleiben und der Vertrag erneuert werden.

Der Anschlussvertrag bildet die Grundlage in personeller, finanzieller und materieller Hinsicht für die Zusammenarbeit

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck.....	3
2.	Organisation.....	3
3.	Gesamtbestand.....	3
4.	Ausrüstung, Material und Fahrzeuge.....	3
5.	Alarmierung.....	3
6.	Löschwasseranlagen	3
7.	Gebäude	3
8.	Kostenverteilung	4
9.	Rechnungsführung.....	4
10.	Information	5
11.	Gebäudeversicherungsbeiträge.....	5
12.	Disziplinarwesen und Strafen	5
13.	Schlichtungsverfahren	5
14.	Vertragsdauer/Vertragsanpassung/Kündigung.....	5
15.	Inkrafttreten	6

1. Zweck

Die Stadt Dübendorf und die Gemeinde Wangen-Brüttisellen besorgen das Feuerwehrwesen künftig gemeinsam und bilden dafür eine gemeinsame Feuerwehr unter dem vorläufigen Namen „Feuerwehr Dübendorf - Wangen-Brüttisellen“.

2. Organisation

Die politischen Vertreter der Trägergemeinde (Stadt Dübendorf) und der Anschlussgemeinde (Wangen-Brüttisellen) treffen sich ein bis zwei Mal jährlich (z.B. im Rahmen von Stabsrapporten). Im Kommando der Feuerwehr Dübendorf - Wangen-Brüttisellen ist mindestens ein Offizier aus Wangen-Brüttisellen vertreten.

Die Einsatzformationen werden in einem gemeinsam erarbeiteten Organigramm festgehalten, welches einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet.

3. Gesamtbestand

Der Gesamtbestand der gemeinsamen Feuerwehr wird von der Träger- bzw. Anschlussgemeinde nach Rücksprache mit der Gebäudeversicherung festgelegt.

Für die Rekrutierung des Gesamtbestandes ist die Feuerwehrorganisation Dübendorf – Wangen-Brüttisellen verantwortlich. Die Stadt Dübendorf und die Gemeinde Wangen-Brüttisellen unterstützen Werbekampagnen bestmöglich (z. B. mit Plakatierung, etc.).

4. Ausrüstung, Material und Fahrzeuge

Das bei Vertragsabschluss in beiden Gemeinden vorhandene Material bildet die Grundausrüstung der gemeinsamen Feuerwehr. Über das jeweilige Material wird per 31.12.2013 ein Inventar erstellt.

5. Alarmierung

Die Alarmierung erfolgt nach dem Konzept der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich und des Dienstreglements.

6. Löschwasseranlagen

Jede Gemeinde sorgt auf ihrem Gebiet für die Bereitschaft der Löschwasseranlagen. Der Feuerwehrkommandant ist berechtigt, die entsprechende Gemeinde auf allfällige Mängel der Löschwasseranlagen aufmerksam zu machen und deren Behebung zu verlangen.

7. Gebäude

Die bestehenden Gebäude der Feuerwehr bleiben im Eigentum der jeweiligen Standortgemeinden und werden von ihnen finanziert (Investitionen). Der Unterhalt wird aus der gemeinsamen Kasse bezahlt (laufender Unterhalt).

8. Kostenverteilung

Die Kostenverteilung wird unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahlen gemäss Grundlage der Bevölkerungsstatistik des Kantons Zürich per 31. Dezember des Vorjahres verrechnet.

An den Nettokosten der gemeinsamen Feuerwehr (Aufwand abzüglich Ertrag), wie der Gebäudeunterhalt, Anschaffungen und Unterhalt von Material und Fahrzeugen, Kosten von Ernstfalleinsätzen, Entschädigungen der Feuerwehrleute für Übungen, Kurse, Verbandsbeiträge, Werbekosten, Ernstfälle und anderen Dienstleistungen, Personalkosten, Telefon- und Funkgebühren, Alarmierungsbeiträge, Versicherungen sowie allgemeine Verwaltungskosten, beteiligen sich die Träger- und Anschlussgemeinde prozentual der Einwohnerzahl (unter jährlicher Berücksichtigung der Einwohnerzahlen gemäss Grundlage der Bevölkerungsstatistik des Kantons Zürich per 31. Dezember des Vorjahres; auf ganze Prozente gerundet).

Dies gilt auch für Neu- und Ersatzanschaffungen ausserhalb des Budgets.

Bei Investition für Mobilien und Geräte (z. B. Feuerwehrauto) beteiligen sich die Träger- und Anschlussgemeinde prozentual der Einwohnerzahl (unter jährlicher Berücksichtigung der Einwohnerzahlen gemäss Grundlage der Bevölkerungsstatistik des Kantons Zürich per 31. Dezember des Vorjahres; auf ganze Prozente gerundet).

Auf den Nettokosten-Anteil der Anschlussgemeinde der laufenden Rechnung (nicht auf den gesamthaften Nettokosten) wird der Anschlussgemeinde zusätzlich ein Gemeinkostenzuschlag von 5 %¹ verrechnet. Mit dem Gemeinkostenzuschlag wird der Anteil an Infrastrukturkosten für Räume, Unterhalt, bauliche Massnahmen, Reparaturen usw. abgegolten. Dafür wird kein Mietzinsanteil verrechnet.

Die Gemeinde Wangen-Brüttisellen verrechnet (weiterhin) einen der Wertquote (m²) entsprechenden jährlichen Betriebskostenanteil der Nettoaufwendungen des Feuerwehr- und Werkgebäudes Brüttisellen an die Stadt Dübendorf.

Bei Investitionen im Bereich Immobilien (Neubauten, Sanierungen, Erweiterungen am Gebäude usw.) leistet die Anschlussgemeinde keinen Kostenanteil¹. Mit dem vorerwähnten Gemeinkostenzuschlag von 5 %¹ ist der Anteil der Anschlussgemeinde für Investitionen im Bereich Immobilien, anstelle eines Mietanteils, abgegolten.

Vollamtliches und teilamtliches Personal der Feuerwehr wird von der Trägergemeinde angestellt.

Bei Verkauf von Feuerwehrmaterial und/oder bei Auflösung des Vertrages ist der Erlös im Verhältnis der Aufteilung der Anschaffungskosten auf die Parteien aufzuteilen.

9. Rechnungsführung

Die Trägergemeinde führt die Rechnung. Per 30. Juni des laufenden Jahres wird eine Akontorechnung ausgestellt. Nach Abschluss der Rechnung wird die Schlussabrechnung erstellt.

Die Trägergemeinde teilt der Anschlussgemeinde jeweils bis 31. Mai des Vorjahres den im Voranschlag zu berücksichtigenden Kostenanteil mit.

10. Information

Über Beschlüsse orientieren sich die beiden Gemeinden jeweils gegenseitig schriftlich. Zudem findet ein regelmässiger Informationsaustausch zwischen den beiden Gemeinden statt.

11. Gebäudeversicherungsbeiträge

Die Trägergemeinde stellt bei der Gebäudeversicherung Antrag für die Zusicherung und Auszahlung von Subventionen an die Kosten der gemeinsamen Feuerwehr.

12. Disziplinarwesen und Strafen

Wird im Dienstreglement geregelt.

13. Schlichtungsverfahren

Erscheint bei Meinungsverschiedenheiten der Vertragsparteien über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages, insbesondere was den Ansatz der Entschädigung betrifft, eine gütliche Regelung nicht möglich, so wird die Angelegenheit der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich zur Begutachtung vorgelegt. Kann auch dann noch keine Einigung erzielt werden, gilt der ordentliche Rechtsweg.

14. Vertragsdauer/Vertragsanpassung/Kündigung

Dieser Vertrag wird für die Dauer von 4 Jahren geschlossen. Die Kündigung ist erstmals per 31. Dezember 2025 möglich. Er wird jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr verlängert, wenn die Vertragsparteien vom unten stehenden Kündigungsrecht keinen Gebrauch machen.

Änderungen an einzelnen Punkten dieses Vertrages können jederzeit vorgenommen werden, bedürfen jedoch der Zustimmung der zuständigen Organe beider Vertragsparteien.

Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien jeweils 18 Monate im Voraus, erstmals per 31. Dezember 2025, jeweils auf das Ende des der Kündigung folgenden Jahres aufgelöst werden.

Sollte der Vertrag durch Kündigung hinfällig werden, so haben die ehemaligen Vertragsparteien die Sicherheit auf ihrem Gebiet im Sinne des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen durch die Betreibung einer eigenen Feuerwehr oder den Anschluss an eine andere Feuerwehrorganisation zu gewährleisten.

15. Inkrafttreten

Der vorliegende Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch beide Vertragspartner per 01.01.2022 in Kraft.

Genehmigt:

Stadtrat Dübendorf



André Ingold
Stadtpräsident



Martin Kunz
Stadtschreiber

Gemeinderat Wangen-Brüttisellen



Marlis Dürst
Gemeindepräsidentin

Heidi Duttweiler
Geschäftsleiterin

Beschluss des Stadtrates vom:
15. Juli 2021

Beschluss des Gemeinderates vom:
12. Juli 2021

Revisionen: 2013, 2017, 2021